

Zur Chemnitzer Fälschung auf Friedrich II. zu 1226 April 30 Parma¹⁾

Die *terra Plisnensis*, jene Lande am Mittel- und Oberlauf von Pleiße und Zwickauer Mulde, die Friedrich I. in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu einem straff organisierten Territorium zusammenfaßte, gehörten zu den wenigen Reichsgebieten, in denen das deutsche Königtum im Hochmittelalter seinen Willen noch unmittelbar durchsetzen konnte, in denen es nicht durch Rücksichten auf die zur Landesherrlichkeit aufsteigenden großen Lehensträger gehemmt wurde. Im weltlichen Bereich verschaffte sich hier die königliche Gewalt durch die zahlreich angesetzten Ministerialen wirksam Geltung²⁾, und es charakterisiert den auch in der kirchlichen Sphäre ungeteilten Einfluß des Königtums bis zu einem gewissen Grade, wenn im 12. Jahrhundert im Pleißenland vier Kirchen dank königlicher Ausstattung entstanden: die Klöster Chemnitz, Remse, Altenburg sowie das Hospital (das spätere Deutschordenshaus) Altenburg.

Von den beiden Reichsklöstern Chemnitz und Altenburg war das von Friedrich I. 1172 gegründete Augustiner Chorherrenstift St. Marien auf dem Berge vor Altenburg zwar das jüngere, hatte aber durch reichen Güterbesitz und seine günstige Lage unterhalb der häufig vom König besuchten Reichsburg Altenburg den Vorrang vor der von Lothar 1136 gestifteten Benediktinerabtei Chemnitz³⁾.

Der politisch-kirchlichen Machtstufung beider Klöster im Mittelalter entspricht der Grad des historischen, speziell hilfswissenschaftlichen Interesses, das sie in der Gegenwart beanspruchen. Der nahezu vollständig erhaltene Urkundenbestand des Altenburger Stiftes zeigt eindrucksvoll, wie dessen Kanoniker die Kunst der Urkundenherstellung beherrscht, von Generation zu Generation weitergegeben und schließlich bis zur Meisterschaft des erfolgreichen Betrugers entwickelt haben⁴⁾. Dem Altenburger ist der Chemnitzer

1) Anregung zu den folgenden Ausführungen bot die Untersuchung von W. SCHLESINGER, Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte, 1952.

2) Vgl. dazu die grundlegenden Ausführungen von K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer II, 1951, S. 491ff.

3) Schlesinger, a. a. O., S. 85f.

4) Vgl. dazu künftig H. PATZE, Altenburger Urkundenbuch I, 976–1350 [erschieden 1955].

Fonds⁵⁾ weder an Umfang – aus der Zeit vor 1300 sind nur 16 Urkunden im vollen Wortlaut auf uns gekommen – vergleichbar, noch finden sich Anzeichen, daß man in Chemnitz mit einer mehr als gelegentlichen eigenen Beurkundungstätigkeit zu rechnen hat. Aber der Versuchung, Urkunden zu fälschen, sind auch die Chemnitzer Benediktiner nicht entgangen, und der Versuch, einen König zu täuschen, ist ihnen ebenso wie in Altenburg geglückt. Die Masse der echten Urkunden und die Zahl der Fälschungen beider Klöster verhalten sich immerhin proportional zueinander. In Chemnitz ist nur das Diplom Konrads III. von 1143 [vor März 13]⁶⁾ interpoliert und eine Urkunde auf Friedrich II. zu 1226 April 30 Parma⁷⁾ – graphisch – vollständig gefälscht, ihr Inhalt dagegen aus zwei echten Vorlagen mit unechten Zusätzen kompiliert worden. Echte und gefälschte Substanz dieses Falsifikates lassen sich schärfer voneinander trennen, als dies bisher geschehen ist.

In dem Diplom von 1143 heißt es, Kaiser Lothar habe den *locus Kameniz* der römischen Kirche aufgetragen und ihn im Umkreis von zwei Meilen mit Land begabt⁸⁾. Was in diesem Raum an Silber und Salz fündig werde, solle dem neugegründeten Kloster gehören. Diese Verfügung seines Vorgängers bestätigt Konrad auf Intervention des Markgrafen Konrad von Meißen und gestattet darüber hinaus dem Kloster, einen öffentlichen Markt anzulegen, dessen Anwohnern er Zollfreiheit im ganzen Reiche gewährt. Gleich seinen Vorgängern überträgt der König dem Markgrafen die Vogtei über das Kloster. Den an diese Kommendierung anschließenden Passus hat ein späterer Fälscher ausradiert und folgende Einschränkungen zugunsten des Kloster interpoliert: *donec fratres per se regere paleant dictam advocatiam, quam eisdem regia donamus potestate ex integro et libere possidendam.*

5) Die Urkunden der Stadt Chemnitz und ihrer Klöster sind gedruckt in Cod. dipl. Sax. reg. II. Hauptteil 6. Bd. (1879), hg. von H. ERMISCH; künftig zit. C. d. S. – Über eine Anzahl jetzt verlorener Urkunden wissen wir nur durch knappe Registraturnotizen aus dem Jahre 1597, die jedoch nicht den ganzen Bestand erfaßt haben (vgl. C. d. S., S. XII). Der geringe Umfang des Einkommenregisters des Klosters vom Jahre 1541 setzt im ganzen nur eine mäßige Zahl von Beurkundungen voraus. Man wird deshalb die Menge der spurlos verschwundenen Urkunden nicht überschätzen dürfen; vgl. auch O. POSSE, Die Lehre von den Privaturkunden (1887), S. 13.

6) C. d. S. Nr. 302; St. 3452. – Abb. In: Festschr. zum 750jähr. Jubiläum der Stadt Chemnitz, 1893, Taf. I.

7) C. d. S. Nr. 307; BF 1603; s.u. S. 391. – Vollständige Abb. Chemnitz-Festschr., a. a. O., Taf. III – Teilabb. siehe Taf. 1.

8) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Lothar eine Urkunde für Chemnitz ausgestellt hat. Am 17. April 1536 aus Rom bestätigt Karl V. (C. d. S. Nr. 471) dem Kloster *omnia et singula privilegia literas gratias indulgentia munita et iura ipsa a divis Romanorum imperatoribus et regibus et signanter a Lothario secundo dicti monasterii fundatore, Conrado secundo, Frederico primo (statt: secundo), Adolpho, Alberto primo, Ludovico quarto, Carolo quarto et Sigismondo praedecessoribus nostris concessas.* Da die Namen der genannten Könige auf *privilegia, litteras* – diese Worte sind offenbar Oberbegriff – zu beziehen sind, kann man dies auch für Lothar tun. Als Gründungs-, das damit sehr wahrscheinlich zugleich Ausstellungsjahr der Urkunde wäre, haben H. ERMISCH, Geschichte des Benediktinerklosters zu Chemnitz, in: A. f. sächs. Gesch., NF 4 (1878), S. 259, und SCHLESINGER, a. a. O., S. 85, den Merseburger Aufenthalt Lothars von 1136 erschlossen.

Wie Posse⁹⁾ erkannte, besorgte Schrift und Diktat des Konrad-Diploms ein bischöflich-naumburgischer Schreiber. Der Falsator hat seine Interpolation mit großem Geschick in den ausradierten Zeilenraum eingepaßt. Bei der Verteilung der Schrift kam ihm zustatten, daß der Ingrossator weite *ct*- und *st*-Sperrungen verwendet hatte, was ihm die Möglichkeit gab, bestimmte Wortlängen graphisch nach Bedarf zu bemessen. Die Schrift des Ingrossators hat der Fälscher relativ gut nachgeahmt, doch konnte er nicht leugnen, daß er einer Zeit angehörte, in der der veränderte Schriftduktus die Schreiber auf eine andersartige Handhaltung und Federführung¹⁰⁾ festgelegt hatte. Während der Ingrossator die ihm eigentümlichen Schleifen glatt aus den Oberlängen der *s* und *f* herausbringt, sie zwei-, dreimal über den Schaft führt und dann ausschwingen läßt, merkt man, wie der Falsator die Hand zwingen mußte. Beim *s* von *se* setzt er neben dem Schaft zur Schleife an. Auch an dem eckig geratenen allgemeinen Kürzungszeichen, den plumpen Schaftgabelungen an *d* und *l*, dem im Federzug nicht korrekt nachgeahmten *g* und besonders den für 1143 anachronistischen Brechungen an *m*, *n*, *r* verrät sich der Frakturschreiber¹¹⁾. Außer der Interpolation weist das Stück in dem gefälschten, durchgedrückten und zweiseitig geprägten Siegel¹²⁾ eine weitere Verunechtung auf, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Urkunde ehemals mit einem echten Siegel¹³⁾ beglaubigt war; denn Reste von gelbem Wachs, deren äußerste Spuren etwa dem Abdruck eines echten Siegels Konrads III.¹⁴⁾ entsprechen, sind deutlich zu erkennen. Vermutlich war das echte Siegel zur Zeit der Fälschung weitgehend zerstört, andernfalls hätte der Siegelfälscher wohl die Umschrift richtig gegeben. Zur Verwendung von rotem Wachs verleitete ihn möglicherweise das Siegel am Diplom Friedrichs II.¹⁵⁾

9) Chemnitz-Festschr., a. a. O., S. XIVf., danach E. GRABER, Die Urkunden König Konrads III., 1908, passim. – Der Schreiber verfaßte und ingrossierte außerdem UB des Hochstifts Naumburg I, bearb. von F. ROSENFELD, a. a. O., Nr. 124 von 1122 und 152 von 1140; Abb. aller drei Stück im Ausschnitt bei POSSE, Privaturkunden, a. a. O., Taf. IX und Chemnitz-Festschr., a. a. O., Taf. II. – Eine Untersuchung über das Urkundenwesen der Bischöfe von Naumburg bis zum Beginn des 14. Jhs. bereitet Vf. vor.

10) Über Handversteifung des Schreibenden gibt bemerkenswerte Hinweise H. FICHTENAU, Mensch und Schrift im MA, Veröff. d. IÖG. V (1946), S. 64. Im übrigen ist die Besprechung dieses Buches von P. KIRN in HZ 171 (1951), S. 338f., zu beachten.

11) Natürlich sind diese Unregelmäßigkeiten nur in ihrer Gesamtheit von kritischem Wert, nicht als Einzelercheinung. So lassen sich ungenaue Ansätze der Schleifen an Langschäften auch bei »kanzleigemäßen« Diplomen beobachten; vgl. etwa KUiA Lief. 6, Taf. 11.

12) Abb. bei O. POSSE, Die Siegel der Deutschen Kaiser und Könige II (1910), Taf. 49, 1 u. 2.

13) So auch GRABER, a. a. O., S. 116.

14) POSSE, Kaisersiegel I, 1909, Taf. 21, 1.

15) Rotes Wachs wird als Siegelstoff seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs. verwendet; vgl. W. EWALD, Siegelkunde, in: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. von G. von BELOW u. Fr. MEINECKE, 1914, S. 156. In Mitteldeutschland begegnet rotes Wachs wiederholt bei Siegeln des Klosters Georghental (im LA Gotha). – Um den möglichen Gedanken, das wirklich gefälschte Siegel der Konrad-Urkunde und das vermeintlich gefälschte Siegel des Friedrich-Diploms seien in einem Arbeitsgang hergestellt worden, auszuschalten, sei darauf verwiesen, daß der Farbton beider Siegel voneinander abweicht. GRABER, a. a. O., S. 16, kennt außer dieser Fälschung drei Siegel Konrads III. aus rotem Wachs.

Im Jahre 1226 April 30 bestätigte Friedrich II., der bereits 1216 Oktober 6 Altenburg¹⁶⁾ für Chemnitz geurkundet hatte, der Abtei angeblich das ihr einst von Lothar in einem Umkreis von zwei Meilen geschenkte Land und gestattete darüber hinaus, daß das in dem Fundus des Klosters, dessen Grenzen bei dieser Gelegenheit umschrieben werden, gefundene Gold, Silber, Salz, Erz oder Metall demselben gehören solle. Huillard-Bréholles¹⁷⁾ hielt das anhängende Siegel¹⁸⁾ wegen der beiden Daumenabdrücke auf der Rückseite für verdächtig. Die Elongata sei gleichsam mit zittriger Hand geschrieben, und die Textschrift und einige Versehen im Text (*termnos, ininriam*) wiesen darauf hin, daß das Diplom nicht aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen sei. Posse folgte der falschen Fährte von dem angeblich gefälschten Siegel, das er für »die nicht vollständig gelungene Nachbildung eines echten Siegels Friedrichs II.«¹⁹⁾ erklärte. Bild und Schrift des Abdrucks seien unscharf. Das Positiv sei durch Wachsguß in eine negative Form hergestellt worden. Indes hat Posse, wie auch sonst bisweilen, hier hyperkritisch gesehen. Der Abdruck ist an einigen Stellen zwar etwas abgeflacht, aber durchaus nicht mehr, als dies der Lauf der Zeit normalerweise bewirkt, an anderen Stellen aber – das gilt besonders für die Legende – auch jetzt noch erhaben und scharf geprägt, so daß in dieser Beziehung ein begründeter Verdacht gegen das Siegel, das durch die in der Kanzlei Friedrichs II. gebräuchlichen dünnen, grünroten Seidenfäden ursprünglich mit dem Pergament verbunden ist, nicht besteht²⁰⁾. Gewisse weiße Rückstände, die in einigen Vertiefungen des Siegels sitzen und die ich im Anschluß an die Behauptungen von Huillard-Bréholles und Posse zunächst als Spuren des Negativs glaubte deuten zu müssen, verlieren dann ihren verdächtigen Charakter und sind nur als belanglose Verschmutzungen zu betrachten, wenn man das tatsächliche Verfahren des Fälschers erkennt. Betrachtet man nämlich das Pergament in schrägem Blickwinkel gegen das einfallende Licht, dann erscheint fast die gesamte Fläche rau und stumpf: Der Fälscher hat mit dem Radiermesser einen alten Text beseitigt²¹⁾, hat aber nicht sorgfältig genug gearbeitet und links einen unregelmäßi-

16) BF 882.

17) J. L. A. Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici II., II, S. 951.

18) POSSE, Kaisersiegel I, a. a. O., Taf. 21,1.

19) Chemnitz-Festschr., a. a. O., S. XV. Zuvor F. PHILIPPI, Zur Gesch. d. Reichskanzlei unter den letzten Staufern, 1885, S. 80: »Das sehr gut abgeformte Siegel ...«.

20) Herr Staatsarchivrat Dr. Zinsmaier, Karlsruhe, der die meisten Königsurkunden Friedrichs II. selbst eingesehen hat, teilte mir mit, »daß die Siegel meist nur flache, dünne Wachsscheiben sind ohne irgendwelche Eindrücke auf der Rückseite«. Auch die 10 Kaiserurkunden des Generallandesarchivs Karlsruhe aus den Jahren 1220–1250 sind dünn und auf der Rückseite glatt. Nach Ansicht von Herrn Dr. Zinsmaier könnten Eindrücke auf der Rückseite des Chemnitzer Stückes, solange nicht auch andere Argumente für eine Siegelfälschung sprechen, nicht zur Annahme einer solchen berechtigen. Unter Heinrich (VII.) finden sich wiederholt Siegel mit dicker Wachsschicht und Fingereindrücken. – Ich möchte Herrn Dr. Zinsmaier auch an dieser Stelle nochmals für seine umfassende Auskunft danken.

21) HUILLARD-BRÉHOLLES, a. a. O., II, S. 951, hatte bereits einen Hinweis gegeben (*Pergamena, quam authenticam dicunt*), auf den weder ERMISCH, a. a. O., noch POSSE, a. a. O., eingegangen sind. Das gleiche

gen, glatten, kalzinierten Rand stehengelassen. Auf der Rückseite des italienischen Pergaments verrät sich die vom Fälscher auf der Vorderseite geleistete Arbeit bis zu einem gewissen Grade: Das initiale *F(ridericus)* ist stark durchgeschlagen, die übrige Elongata schimmert gut sichtbar und auch die Textschrift überall gleichmäßig durch. Dieses Indiz allein würde natürlich nicht gegen die Echtheit der Urkunde sprechen, da italienisches Pergament an sich meist transparent ist.

Aus dem Befund des Pergamentes ist zu folgern, daß das Siegel echt sein muß; denn man schafft sich ein Palimpsest, um das Siegel zu erhalten, nicht um dieses auch noch zu fälschen. Aus dem äußeren Befund ergibt sich somit, daß die Abtei Chemnitz ein echtes Diplom Friedrichs II. nach 1226 März, dem ersten bezeugten Vorkommen des anhängenden Siegels, besessen haben muß.

Der Fälscher hat sich sehr bemüht, die Illusion eines echten Friedrich-Diploms, die durch Pergament und Siegel vorbereitet war, durch die Schrift zu vervollständigen. Als Schreibvorlage hat er, wie sich zeigen läßt, sehr wahrscheinlich die Urkunde Friedrichs von 1216 (BF 882) benutzt und nicht die ursprüngliche Schrift von BF 1603. Das kam seiner Bequemlichkeit entgegen. Die Imitation der echten BF 1603 hätte erforderlich gemacht, daß er sich zunächst eine Schriftprobe des zu tilgenden Textes nachgezeichnet und nach dieser dann gearbeitet hätte.

Seine Elongata zeigte genaue Übereinstimmung mit derjenigen von BF 783 von 121[5] Februar 11 Halle für das Augustiner-Stift Altenburg (vgl. Taf. 2)²²⁾ und von BF 711 (vgl. Taf. 3). In BF 783 wurden nur die verlängerte Schrift (erste Zeile und Signumzeile) und das Monogramm²³⁾, BF 711 dagegen vollständig von dem Notar FD (= Heinricus J), dem »hervorragendsten Beamten unter den Schreibern der Reichskanzlei« König Friedrichs, ingrossiert. Da FD nur von 1213 Juli 31 bis 1220 August 5 (BF 710–1150) als Schreiber und Diktator vorkommt, kann unser Fälscher seine Elongata nicht aus der getilgten, zu 1226 Mai/Juni Parma zu setzenden Urkunde, sondern nur aus der 1216 Oktober 10 Altenburg ausgestellten BF 882 übernommen haben, deren verlängerte Schrift mithin von FD geschrieben gewesen sein muß.

Man kann sogar noch einen Schritt weitergehen und mit ziemlicher Gewißheit aus dem Befund von BF 1603 erschließen, daß auch die Normalschrift von BF 882 vom Notar FD geschrieben gewesen ist. Das vom Fälscher nicht nur in seiner Elongata, sondern auch in der Normalschrift angewandte diplomatische Kürzungszeichen kommt in der von FC = Philippus A (= Helferich?) geschriebenen Kontextschrift von BF 783²⁴⁾ überhaupt nicht

Schicksal wie BF 1603 hat BF 1665 erlitten, wie J. BLEICH, Die Schreiber und Diktatoren des Bergerklosters zu Altenburg/Thür., Diss. Würzburg 1941, Maschr., S. 168, erkannte, vgl. auch S. 18, Anm. 45.

22) Ausfertigung im Landesarchiv Altenburg.

23) Vgl. P. ZINSMAYER, Untersuchungen zu den Urkunden König Friedrichs II. 1212–1220, ZGORh 97 (1949), S. 407. Diese Arbeit habe ich vor der Abfassung dieses Aufsatzes nur kurze Zeit und unter anderen Gesichtspunkten einsehen können.

24) ZINSMAYER, a. a. O., S. 396.

vor, dagegen in der Normalschrift des FD, wenn auch neben anderen Abkürzungen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Fälscher, der sich in der Elongata als ein präziser Imitator zeigt, einfache Kürzungsstriche, ur-, er- und us-Abkürzungen, verwendet hätte, wenn seine Vorlage solche enthalten hätte. Der Falsator hat sein diplomatisches Kürzungszeichen nicht in der üblichen Form einer unten offenen 8 gehalten, und er ließ den linken unteren Haarstrich nicht nach rechts abschwüngen, sondern setzte von oben noch einen Bogen oder Haken an. Für ihn als Frakturschreiber wäre es – zumal auf dem rauhen Pergament – gewiß bequemer gewesen, einen einfachen waagerechten Kürzungsstrich zu setzen, statt mit zwei- oder dreimaligem Federansatz ein unbeholfenes Gebilde zurechtzubiegen, aber er hat sich wohl auch in diesem Punkt an sein Muster gehalten, in dem dieser ungewöhnliche Typ der diplomatischen Kürzung – infolge der bei den meisten Schreibern anzunehmenden Variationsmöglichkeiten – noch häufiger vorgekommen sein kann als etwa in BF 783. Die ungewöhnliche Form der diplomatischen Kürzung findet sich in der Tat in BF 783 in der Intitulatio über *Augustus* und in der Signumzeile über *Romanorum*. Des weiteren ist auf die unterschiedliche Bildung der *s*-longum und *f* bei FC und dem Falsator hinzuweisen. FC führt die Schleife in der üblichen Weise zickzackartig ein-, zweimal über den Schaft, dagegen legt der Falsator ein elliptisches Gebilde schräg über den Schaft. Auch in dieser Eigenart kann FC nicht ein Vorbild gewesen sein, sondern nur FD, bei dem sich derartige Bildungen in *fratrum* und *tocius* (vgl. Taf. 3) finden. Die Oberlängen haben bei diesem Schreiber in keinem Falle Querschwünge, sondern nur runde Köpfe. Vielleicht beruht es auch nicht auf Zufall, sondern auf Nachahmung der Vorlage, wenn der Falsator das tironische *et* nicht in der in einem Zuge zu schreibenden Z-Form gibt, sondern unten einen nach links gerichteten Haken ansetzt. Er gebraucht das *A* der Elongata auch im Kontext (*Advocatia, Areis*), dagegen bedient sich FC als Majuskel *A* einfach der vergrößerten Minuskel (*Albertus de Drouzk*), die durch Doppellinien noch betont werden kann (*Albertus comes de Euerstein*). Den unteren Teil des Minuskel *g* schreibt FC immer als liegende 8 oder als leicht geschwungenen Horizontalstrich mit angesetztem Haarstrich zum Kopf des Buchstaben. Diese Form verwendet der Falsator auch (Taf. 1, *singulis, gracie, digne, gloriam*), daneben aber die vom FD ausschließlich gebrauchte nach unten rechts zurückgezogene starke Schleife (Taf. 3, *regalis, relligio, igitur*). Auf Grund der Deckungsgleichheit der Elongata in BF 783, 882 und 1603, der Differenzen in der Normalschrift von BF 783 und 1603, aber der bezeichnenden Übereinstimmung zwischen BF 1603 und BF 711 wird man sagen können, daß BF 882 für Chemnitz vom Notar FD geschrieben war²⁵. Diese Auffassung erhält noch einen erhöhten Grad von Wahrscheinlichkeit dadurch, daß FD als Diktator von BF 882 erwiesen werden konnte²⁶.

25) Dies kann natürlich in Anbetracht des geringen Vergleichsmaterials, das erreichbar war, nur mit gewissen Vorbehalten gelten. – Herrn Dr. Helbig danke ich für die Beschaffung von Photokopien.

26) ZINSMAIER, a. a. O., S. 412.

Das getilgte Schriftbild von BR 1603 wird dem uns erhalten gebliebenen Diplome von 1226 Mai/Juni aus Oberitalien geähnelt haben, etwa dem großen Freiheitsbrief für Lübeck von 1226 Juni Parma²⁷⁾ oder der mit diesem Diplom in bezug auf den Kontext handgleichen Urkunde für den Grafen Boppo von Henneberg von 1226 Juni Borgo San Donnino²⁸⁾ (vgl. Taf. 4) oder der für Reinhardsbrunn von 1226 Mai Parma²⁹⁾. Diese Diplome sind sämtlich in einer von der päpstlichen Minuskel der Zeit stark beeinflussten Minuskel³⁰⁾ geschrieben. Möglicherweise ist das unziale *D* in *Datum* von BF 1603, das aus dem Duktus von FD herausfällt, aber in den angeführten Stücken aus Oberitalien Entsprechungen hat, ein letzter, vom Falsator beibehaltener Nachklang der ursprünglichen Schrift von BF 1603. Man darf – in Anbetracht der wenigen Indizien mit allen Vorbehalten – annehmen, daß auch die getilgte echte Schrift von BF 1603 äußerlich ein ähnliches Bild bot wie die herangezogenen drei um die gleiche Zeit in Oberitalien ausgestellten Diplome Friedrichs II. Ebenso wie an dem äußeren Befund läßt sich an einigen Stellen des Diktates zeigen, daß dem Fälscher eine Kanzleiausfertigung Friedrichs II. zur Verfügung stand.

In der Intitulatio hat er sich allerdings einen Fehler zuschulden kommen lassen, indem er die Worte *Ierusalem et Sicilie rex* wegließ, die in dieser Zeit unbedingt zu dieser Formel gehören. Es scheint, daß er diese Titel nicht vergessen, sondern aus technischen Gründen auf sie verzichtet hat. Offenbar wollte er die Einleitungsformeln bis zur Perpetuierung in verlängerter Schrift geben, befürchtete aber, daß der zur Verfügung stehende Raum nicht ausreichen würde, kürzte deshalb die Intitulatio, mußte aber, um rechts wie links den gleichen Rand zu bekommen, die Perpetuierung doch etwas in die Breite ziehen.

Aufschlußreich für die Herkunft der Fälschungsvorlage ist in unserem Falle eine genaue Betrachtung der Arenga³¹⁾. Liest man sie laut, so fällt ein ausgeprägter Sinn des Diktators für Klang und Rhythmus der Sprache auf, eine stilistische Fertigkeit, wie wir sie in der Mitte des 14. Jahrhunderts, der Zeit der Entstehung der Fälschung in Chemnitz nicht zu erwarten haben, die aber in der Kanzlei Friedrichs II. um 1226 zur letzten Vollkommenheit entwickelt worden ist³²⁾.

27) BF 1636. – Faksimile in: H. ZEISSIG, Bilderatlas zur deutschen Geschichte, 1954, nach S. 144.

28) BF 1633. – Ausfertigung im LA Meiningen.

29) BF 1611. – Ausfertigung im LA Gotha.

30) Über den bedeutenden Einfluß der Kurie auf die Kanzlei Friedrichs II. in den Jahren 1220–1227 vgl. die ausgezeichnete Arbeit von H.-M. SCHALLER, Die Kanzlei Friedrichs II., ihr Personal und ihr Sprachstil, Diss. Göttingen 1951, Maschr., besonders S. 19ff.

31) Der Nachdruck der Diktatuntersuchung muß und kann hier ausnahmsweise auf dieser Formel liegen. Wenn in älteren Arbeiten die Auffassung vertreten wurde, daß in dieser frei stilisierten Formel die Eigenart eines Diktators besonders deutlich zum Ausdruck käme, so konnte neuerdings P. ZINSMAIER, a. a. O., die Ungenauigkeit dieser Methode zeigen, indem er durch Untersuchung aller Urkundenteile wesentlich andere und genauere Ergebnisse erzielte als A. J. WALTER, Die deutsche Reichskanzlei während des Endkampfes zwischen Staufern und Welfen, 1938.

32) Vgl. SCHALLER, a. a. O., S. 72ff.

Entsprechend den Stilforderungen der Zeit ist die Periode kunstvoll gegliedert³³). Auf das erste Kolon von fünf Dictiones folgt das zweite ganz knappe von zwei Dictiones. Gegen das umfängliche dritte von zehn Dictiones wird das kurze vierte zu drei Dictiones gesetzt. Die beiden nächsten entsprechen an Länge dem ersten, und mit dem letzten, einem zweigliedrigen Kolon, klingt die Periode ab. Durch den Wechsel von langen und kurzen Distinctiones wird die Periode mit belebender Spannung erfüllt. Ihre wohlabgewogene Gliederung unterstützt eine überlegte Handhabung des Cursus am Ende der Kola. Distinctio I geht auf einen tardus aus, die Kola III und V enden mit einem velox, VI mit einem planus. Im VII. Kolon antwortet ein tardus auf das erste Kolon und läßt die Stimme zugleich absinken.

Durch ein drittes Stilmittel erreicht der Diktator sprachliche Dynamik und Musikalität, nämlich durch einen Wechsel heller und dunkler Vokalfolgen³⁴). Im fünfgliedrigen ersten Kolon häufen sich die *i* und *a* nicht zufällig, und der Effekt wird durch die dreimalige Alliteration *di* beziehungsweise *dividivi* gesteigert, die genau in der Mitte des Kolons plaziert ist. Sodann tönt eine Folge dumpfer *u* und *o* (*prout – dotibus*) die vorausgegangenen hellen Laute ab. Wieder klingen *i* (*quidem – sublimavit*) auf. Das IV. Kolon enthält nochmals eine Reihe dumpfer *u* (*cuius – cuncta*).

Diese stilistischen Elemente hat – daran ist wohl ein Zweifel nicht möglich – nicht der Zufall, sondern ein ausgezeichneter Stilist zusammengefügt. In der Mitte des 14. Jahrhunderts, einer Zeit, in der die Privaturkunde schon weitgehend verwildert ist, ist mit einer solchen Leistung in Chemnitz nicht zu rechnen. Überhaupt wird man eine ähnlich gut angelegte Arenga in mitteldeutschen Privaturkunden in dieser Zeit nicht leicht finden. Auch die nicht ungeschickten Diktate des Altenburger Bergerschreibers und Fälschers 10 reichen nicht an diese Arenga heran. Man wird die Arenga von BF 1603 somit als ein typisches Produkt der Kanzlei Friedrichs II. ansprechen müssen.

Die Verkoppelung der Arenga mit der Dispositio durch *hinc est, quod* ist zwar allenthalben weit verbreitet und nicht provenienzbeweisend, aber in den Diplomen Friedrichs II. außerordentlich häufig – zumal in der geringen Abwandlung *inde est, quod* – anzutreffen. Der unmittelbare Übergang von dieser Formel zur Dispositio unter Fortlassung der Promulgatio kann geradezu als der in der Kanzlei Friedrichs II. übliche bezeichnet werden^{34a}).

33) Nach Boncampagno sollten 2–20 dictiones (Wörter) ein Kolon (distinctio) und 2–7 Kola immer eine Periode bilden; vgl. C. SUTTER, *Aus Leben und Schriften des Magisters Boncampagno*, 1894, S. 117ff.

34) Über die Musikalität in den Arengen der Urkunden Friedrichs II. vgl. SCHALLER, a. a. O., bes. S. 92. – Das Verhältnis der hellen zu den dunklen Vokalen hat A. BLASCHKA, *Levis exsurgit zephirus*, Zur Strukturanalyse mittelalt. Lyrik, *Lehmann-Festschrift*, 1950, S. 253ff. an zwei Beispielen der Dichtung untersucht. In allen Punkten wird man B. indes nicht folgen können.

34a) Eine genaue Diktatuntersuchung steht bisher nur für die Königsurkunden Friedrichs II. in der Arbeit von ZINSMAIER, a. a. O., zur Verfügung. Die Beobachtungen des Vfs. beruhen auf einer Durchsicht aller Urkunden Friedrichs II. bei E. Winkelmann, *Acta imp. Inedita, saeculi XIII. et XIV.*, 1964ff., und HULLARD-BRÉHOLLES, a. a. O., I–III. Sie haben deshalb nur einen relativen Allgemeinwert.

Der dispositive Inhalt des Falsifikates kann im Rahmen einer so begrenzten Einzeluntersuchung für das Diktat keine Aufschlüsse gewähren. Die Prüfung seiner rechtlichen Tragfähigkeit ist zunächst zurückzustellen.

Die Poenformel und die Corroboratio sind die in der Kanzlei Friedrichs II. geläufigen. Freilich wird man, da die Diktatoren in dieser Zeit nicht mehr so formulargebunden arbeiten wie etwa unter den Ottonen, diese Formel in anderen Diplomen nicht deckungsgleich, sondern um einzelne Worte variiert wiederfinden. Ein gewisser Spielraum in der stilistischen Fassung ist immer gegeben³⁵⁾.

Die bisher behandelten äußeren und inneren Merkmale des Falsifikates deuten darauf hin, daß der Falsator eine echte Urkunde als Vorlage benutzt hat. Zeugenreihe und Datum zwingen jedoch dazu, die Verwendung einer weiteren Urkunde, eines Schriftstückes König Heinrichs (VII.), anzunehmen³⁶⁾. Die zwischen diesen beiden Urkundenteilen bestehende personelle und lokale Diskrepanz führt an einen der spannungsreichsten Höhepunkte in der Auseinandersetzung zwischen Kaisertum und Papsttum, und es gilt, sich zunächst die Situation zu vergegenwärtigen, auf die das Datum hinweist.

Papst Honorius III. hatte aus dem Pontifikat Innozenz' III. jene die ganze Christenheit umgreifende Aufgabe übernommen, das Heilige Land durch einen neuen Kreuzzug zu sichern. Friedrich hatte sich dazu schon 1215 zu Aachen verpflichtet, allein während des nächsten Jahrzehnts sah man den Kaiser der Kurie nur immer wieder Stundungen seines abendländischen Auftrages abzwängen. Zuletzt hatte ihm Honorius im Juli 1225 in San Germano auferlegt, spätestens im August 1227 aufzubrechen.

Der Kaiser machte Anstalten, sein Versprechen einzulösen, und schrieb für Ostern 1226 einen Reichstag nach Cremona aus, auf dem er seinen Sohn Heinrich (VII.) mit den deutschen Fürsten erwartete, einmal um den Kreuzzug vorzubereiten, zweitens um die Reichsrechte in Oberitalien wiederherzustellen³⁷⁾.

In diesem kritischen Zeitlauf, in dem die Erbfeinde des staufischen Kaisertums, Papsttum und Lombarden, »deren stille aber dauernde Interessengemeinschaft«³⁸⁾ Friedrich unterschätzte, zu sich ergänzender und vernichtender Wechselwirkung wieder auf die Szene traten, sehen wir einen Chemnitzer Benediktiner in Rom. Am 10. April erlangt er eine Urkunde, durch die der Papst die Gläubigen der Magdeburger Kirchenprovinz auffordert, zum Wiederaufbau des Chemnitzer Klosters³⁹⁾ Almosen zu spenden. Vom Zug

35) Dies deckt sich mit den Beobachtungen SCHALLERS, a. a. O., S. 73; vgl. auch PHILIPPI, a. a. O., Sp. 43.

36) Daß das gesamte Formular des Falsifikates – mit Ausnahme der Intitulatio – einem Diplom Heinrichs (VII.) entnommen sein könnte, ist auf Grund unserer Beobachtungen unwahrscheinlich. An einer Spezialuntersuchung der Urkunden des Königs fehlte es bisher, sie wird von Herrn Dr. Zinsmaier vorbereitet.

37) Vgl. E. WINKELMANN, Kaiser Friedrich II., I, 1889, S. 241f.

38) K. HAMPE, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 1943, S. 266f.

39) C. d. S. Nr. 306. – Die in den Thronkämpfen dem Kloster entstandenen Schäden, auf die BF 882 hinweist, waren also auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht beseitigt.

des Kaisers in die Lombardei wußte in Rom jedermann und gewiß auch unser Mönch aus Chemnitz. Nichts lag näher, als daß er sich neben dem päpstlichen Fürspruch auch noch die kaiserliche Hilfe zum Wiederaufbau des darniederliegenden Klosters sicherte. Wenn er heimwärts den üblichen Weg der Romreisenden über Florenz–Bologna einschlug, mußte er die Marschroute des Kaisers kreuzen. Dieser zog aus Apulien nordwärts, erreichte im März Rimini⁴⁰⁾ und hielt sich von April bis Anfang Mai in Ravenna auf. Nach den zuverlässigen Angaben der *Annales Placentini*^{40a)} brach er erst am 7. dieses Monats in die Lombardei auf. Über Faenza, das sich ebenso feindselig verhielt wie Bologna und südlich umgangen wurde, bewegte sich der Zug auf Imola–Bologna–Reggio zu und gelangte erst am 18. Mai nach Parma. Jahreszahl, Monatsname und Ausstellungsort unseres Falsifikates fügen sich also sehr gut in das Itinerar des Kaisers ein. Diese drei Faktoren können nicht erfunden, sondern sie müssen einem Diplom Friedrichs II. entnommen sein⁴¹⁾. Schwierigkeiten bereitet der Ausstellungstag. Nicht recht möglich scheint es, daß sich die Kanzlei am 30. April, dem Kaiser voraus, in Parma befunden habe. Sie urkundete im Mai noch in Ravenna⁴²⁾ und Imola⁴³⁾. Ficker deutet an, die Zeitangabe des Falsifikates könnte einer Urkunde Heinrichs (VII.) entnommen sein. Hätte Heinrich am 30. April in Trient oder Brixen für Chemnitz geurkundet, so müßte der Petent sich nochmals durch die Lombardei nach Parma begeben haben, um eine Urkunde Friedrichs zu erhalten: denn den mit dem Ausstellungsjahr und den anderen aufgezeigten Gegebenheiten in Einklang zu bringenden Ausstellungsort Parma muß der Fälscher einer Urkunde entnommen haben. Historiographische Quellen, aus denen er seine Kenntnis hätte schöpfen können, standen in Chemnitz unseres Wissens nicht zur Verfügung. Man könnte des weiteren annehmen, das Datum »30. April« sei durch einen Irrtum zustande gekommen und in der echten Urkunde habe *pridie kal. Junii* gestanden, was der Fälscher falsch kopiert habe⁴⁴⁾. Schließlich kann man erwägen, ob die Tagesangabe nicht willkürlich zugesetzt sein kann. Diese Vermutung entbehrt nicht der Wahrscheinlichkeit. Die Mehrzahl der Diplome und Mandate Friedrichs hat nur die Monats- und keine Tagesangaben. Außerdem ist zu beobachten, daß Fälscher in dem psychologisch leicht erklärbaren Bestreben, ihre Erzeugnisse

40) Zum Itinerar vgl. BF 1597–1607.

40a) MG. SS. XVIII, S. 440; dazu BF 1605a.

41) Auf ein weiteres, für die Ausstellung eines solchen Diploms für Chemnitz sprechendes Moment sei verwiesen. Im Gefolge Friedrichs befand sich, vielfach als Zeuge überliefert, Erzbischof Albrecht von Magdeburg, für dessen Diözese Chemnitz das Recht der Almosensammlung erhalten hatte. Seine Intervention bei der Beurkundung ist gut denkbar. Vielleicht ist auch mit einer Intervention des pleißnischen Landrichters Heinrich von Crimmitschau zu rechnen, der erstmalig im Juni in Parma nachweisbar (BF 1629) ist.

42) BF 1604.

43) BF 1606.

44) Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß bereits in der echten Urkunde ein Irrtum im Monatsnamen vorlag. Über die Möglichkeit von Datierungsfehlern vgl. H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre, II², S. 441ff.

unanfechtbar zu machen, diese in völlig überflüssiger Weise komplettieren, womit sie sich häufig verraten⁴⁵⁾. Es würde nicht verwundern, wenn unser Fälscher den Monatstag zugesetzt hätte, genauso wie er glaubte, zu einer Urkunde gehöre unbedingt eine Zeugenreihe⁴⁶⁾; denn das Diplom Friedrichs II. enthielt offensichtlich keine.

Damit stoßen wir auf ein weiteres Problem. Die Zeugen lassen sich nicht im Gefolge Friedrichs II. nachweisen. Von ihnen ist die Mehrzahl auf seiten Heinrichs (VII.) sicher belegt, der aus Deutschland in Richtung Cremona zog. Am 9. April ist Heinrich noch in Donauwörth⁴⁷⁾, am 22. hat er bereits Brixen erreicht⁴⁸⁾. Über Trient gelangte er nicht hinaus; denn inzwischen hatten sich die Lombarden erhoben. Sie wollten dem König und den Fürsten den Durchmarsch nach Cremona mit nicht mehr als 1200 Reitern gestatten⁴⁹⁾. Der Kaiser lehnte diese und andere Bedingungen als unwürdig ab. Dadurch wurden am Besuch des Reichstages außer dem König gehindert: der Patriarch von Aquileja, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Salzburg, die Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Halberstadt, Passau, Augsburg und Triest, die Herzöge von Österreich, Bayern, Kärnten, Meran und Limburg, der Markgraf von Andechs und viele andere.

Einige dieser Fürsten sind in unserer Zeugenreihe enthalten. Diese Tatsache veranlaßte Ficker zu der Annahme, die Zeugen seien einer Urkunde Heinrichs (VII.) entnommen. Steinacker⁵⁰⁾ wies jedoch darauf hin, daß nur die Zeugen bis einschließlich Ludwig von Bayern auf seiten des Königs vorkommen. Vor allem sei Rudolf von Habsburg nicht nur durch die zweifelhafte Urkunde für St. Andreas in Ravenna⁵¹⁾, sondern auch durch das einwandfreie Stück für Rott am Inn im Mai in Parma⁵²⁾ zu belegen. Fickers Auffassung sei mithin unhaltbar, und es müsse eine andere Lösung der Vorlagenfrage gesucht werden.

Da einige Fürsten offenbar doch durch die Lombardei gelangt sind⁵³⁾, könnte man dies für die Chemnitzer Zeugen theoretisch auch annehmen. Es müßte freilich sonderbar zu-

45) Ein typisches Beispiel eines solchen willkürlichen Zusatzes ist der ganz abwegige Ausstellungsort Frankfurt in BF 1665 (vgl. S. 11, Anm. 21) für Altenburg.

46) Für den Zusatz einer Zeugenreihe bieten die Altenburger Fälschungen ebenfalls ein schönes Beispiel. Dem Fälscher stand ein Mandat Philipps zur Verfügung. Er arbeitete dessen Formular in ein Diplom (BF 38) um, wobei er die gedanklichen Bruchstellen, die bei dieser Manipulation entstanden, aber doch nicht ganz glätten konnte, und hängte am Schluß die Zeugen der echten BF 38 an. Diese Fälschung inserierte er neben anderen einem Transsumpt (DOBENECKER IV, Nr. 1750). Mit dem erhalten gebliebenen Mandat ist dann nochmals Mißbrauch getrieben worden. Es wurde zu BF 77 verfälscht. Aus beiden Falsifikaten läßt sich das am 8. März 1203 aus Würzburg anzusetzende Mandat wiederherstellen.

47) BF 4005.

48) BF 4006.

49) Zeugnis der bei Friedrich befindlichen Bischöfe vom 10. Juni 1226 aus Parma, HULLARD-BRÉHOLLES, a. a. O., II. S. 609ff.

50) Reg. Habsburg, I. Abt. Die Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281 (1905), Nr. 127.

51) BF 1601.

52) BF 1619.

53) BF 4006b am Schluß.

gegangen sein, wenn sich keine dieser bedeutenden Persönlichkeiten – abgesehen vom Grafen von Habsburg – als Zeuge für die im Mai/Juni ausgestellten Kaiserurkunden betätigt haben würde⁵⁴).

Die These Fickers läßt sich indes halten. Die Zeugen des Falsifikates bis einschließlich Ludwig von Bayern sind zu keinem anderen Zeitpunkt gemeinsam nachweisbar als 1226 Mai/Juni bei Heinrich (VII.)⁵⁵). Schon daraus folgt, daß Chemnitz ein Schriftstück des Königs aus dieser Zeit besessen haben muß. Aber die Anwesenheit der übrigen Zeugen bei Heinrich ist trotz des Mangels direkter Belege gut zu begründen. Den Grafen Albrecht von Tirol hier zu finden, verwundert nicht, da der König sein Gebiet durchzog. Auf der Seite Friedrichs ist er nicht nachzuweisen. Das Auftreten Rudolfs von Habsburg läßt sich sehr wohl mit den Quellen vereinbaren, da das Datum unserer Fälschung in Verbindung mit dem Ausstellungsort Parma nicht einer echten – richtig datierten – Urkunde Friedrichs entnommen sein kann. Rudolf konnte also sehr wohl Ende Mai für Rott in Parma als Zeuge fungieren und wenige Tage später in Trient oder Brixen das gleiche Amt ausüben. Der direkte Weg von seinem letzten nachweisbaren Aufenthaltsort in Oberitalien, Parma, nach Luzern, wo er im gleichen Jahr eine Urkunde des Abtes Dietrich von Beromünster mitbesiegelte⁵⁶), führt über Trient–Brixen.

Auch die Grafen Wilhelm von Heunburg und Hermann von Ortenburg, beide aus Kärnten, sind als Zeugen bei Heinrich haltbar. Sie treten 1237 in zwei Urkunden auf, in denen auch Erzbischof Eberhard von Salzburg erscheint⁵⁷). Es liegt nahe, daß sie auch 1226 mit ihrem Metropolit – oder ihrem Markgrafen – zum Kaiser ziehen wollten.

Von Ulrich von Mintzenberg ist bekannt, daß er sich 1226 auf dem Italienzug befand⁵⁸). Den Schenken Walter von Schipf kann Ficker zwischen 1218 und 1230 nicht nachweisen. Anselm von Justingen ist, wenn auch nicht im gleichen Jahre, so doch mehrfach im Gefolge Heinrichs anzutreffen⁵⁹). Conrad von Entse kommt als Zeuge für Friedrich nur in BF 882 für Chemnitz vor. Die verhältnismäßig geringen Belege für die letzten vier Zeugen sind natürlich kein Beweis gegen ihre eventuelle Anwesenheit bei Heinrich zu 1226 Mai/Juni. Immerhin ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Fälscher diese vier aus BF 882 abgeschrieben hat, wo sie sämtlich vorkommen. Eine Kompilierung von Zeugen aus verschied-

54) FRH. E. V. GUTTENBERG, Das Bistum Bamberg, I. Teil, Germ. Sacra 2A., I, 1. Teil, S. 166, führt das Itinerar B. Ekberts von Bamberg trotz des Befundes von BF 1603 im April nach Parma, dann ist Ekbert erst wieder im Mai 1227 in Palermo (BF 1698).

55) HUILLARD-BRÉHOLLES, a. a. O., II, S. 610.

56) Reg. Habsburg, a. a. O., Nr. 129.

57) BF 2222, 2237; vgl. auch A. v. JAKSCH, Mon. hist. ducatus Carinthiae IV, 1, 1896 Nr. 1938. – Über beide Familien vgl. H. PIRCHEGGER, Gesch. d. Steiermark, 21936, S. 156.

58) L. BAUR, Hess. Urkundenbuch I, 1860, S. 857: *1226 domino Vlrico de Myntzenberg in expeditione et in comitatu imperii posito versus curiam apud Cremonam celebrandam.*

59) Der letzte Beleg vor 1226 liegt 1224 Dez. 6 (BF 3947), der erste danach 1228 Febr. 20 (BF 4096); vgl. auch J. FICKER, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode, Wien. Sb. phil.-hist. Kl. 40 (1862), S. 464.

denen Vorlagen – aus mitunter sehr nichtigen Gründen – ist keine Seltenheit. Die Zeugenreihe zwingt also dazu, ein Schriftstück Heinrichs für Chemnitz anzunehmen⁶⁰). Da der Chemnitzer Mönch in den letzten Maitagen Parma verlassen haben dürfte, konnte ihm in den ersten Junitagen eine Urkunde in Trient oder Brixen ausgestellt werden⁶¹).

Wir haben nunmehr zu prüfen, welche rechtlichen Verfügungen des Falsifikates auf echter Vorlage beruhen und welche Zusätze des Fälschers sind. Zunächst kann grundsätzlich festgehalten werden, daß die Ausstellung eines Diploms dieses Inhalts – von Einzelheiten abgesehen – durchaus möglich ist. Im Monat vor der von uns angenommenen Beurkundung für Chemnitz bestätigte Friedrich II. dem Abt Konrad von St. Paul im Lavanttal in Kärnten ein Privileg Friedrichs I. und gestattete ihm, die auf dem Gebiet des Klosters fündigen Silber-, Blei- und Eisengruben demselben nutzbar zu machen⁶²). – Es handelt sich also um ein mit unserer Fälschung prinzipiell deckungsgleiches Stück.

Beim Lesen des Falsifikates fällt allerdings sofort ein Wort als Fremdkörper auf: die am Beginn der Pertinenz genannte *advocatia*. Abgesehen von dieser Zutat des Fälschers, die diplomatisch bisher nicht herausgearbeitet wurde⁶³), kann die Formel als echt gelten, ob-

60) Es muß aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß uns lediglich die Zeugenreihe zu dieser Hypothese veranlaßt. Jeder andere Beweis fehlt. Das Schriftstück müßte also vor 1536 bereits verlorengegangen sein, da es sonst gewiß in der Bestätigung Karls V. (vgl. S. 8, Anm. 8) mit aufgeführt worden wäre. – Die Annahme, Chemnitz habe ein Schriftstück Heinrichs (VII.) besessen, scheint mir die einfachste Lösung zu sein, um die Widersprüche zwischen Datierung, Ausstellungsort und Zeugen zu erklären. Gewiß könnte man behaupten, es sei nur ein Diplom Friedrichs II. ausgestellt worden und die Differenzen seien auf Unregelmäßigkeiten im Beurkundungsvorgang (es wäre etwa an Beurkundungsvollmacht eines Dritten im Namen des Kaisers zu denken, doch sind diese Fälle nur selten nachzuweisen; vgl. J. FICKER, Über die Datierung einiger Urkunden Friedrichs II., Wien, Sb. phil.-hist. Kl. 69 [1871], S. 297f.) zurückzuführen, wofür u. U. die Daumeneindrücke auf der Rückseite des Siegels sprechen könnten. Allein wir sind nicht in der Lage, die vielleicht ganz ungewöhnlichen Ereignisse sicher zu rekonstruieren, untere denen die einzelnen Stufen des Beurkundungsvorganges sich vollzogen haben. Es dürfte besser sein, sich zu bescheiden, als wider die Quellenaussagen ein Gebäude von Hypothesen zu errichten, nur um eine vorgefaßte Meinung zu unterbauen. Fickers mißlungener Versuch (vgl. a. a. O.), BF 4446f, die er, ohne sie gesehen zu haben, a priori für echt hielt, auch als echt zu erweisen, ist da ein warnendes Beispiel.

61) Sie müßte zeitgleich vor dem 11. Juni gelegen haben, da eine an diesem Tage in Trient ausgestellte Urkunde bereits nur noch den Herzog von Bayern als Zeugen nennt. Die anderen in unserem Falsifikat genannten Zeugen waren also bereits abgezogen. Dies ist leicht erklärlich, da das Heer sechs Wochen in Trient gelagert hatte und Verpflegungsschwierigkeiten entstanden waren (vgl. WINKELMANN, Friedrich II., I, a. a. O., S. 294, Anm. 1).

62) VON JAKSCH, a. a. O., Nr. 1902. – Das Original dieser Urkunde, das für unsere Zwecke vermutlich in mancher Beziehung aufschlußreich gewesen wäre, ist leider verloren.

63) Sehr unklare Bemerkungen macht in dieser Hinsicht H. ERMISCH, Geschichte des Benediktinerklosters zu Chemnitz, a. a. O., S. 269. – POSSE (Chemnitz-Festschr., a. a. O., S. XVI) nimmt zwar die gleichzeitige Entstehung der Interpolation des Konrad-Diploms und BF 1603 an, und zwar vor der angeblich 1331 erfolgten Veräußerung der Vogtei des Klosters an die Herren von Waldenburg (vgl. dagegen S. 27), sieht aber nicht den zwischen beiden Fälschungen bestehenden Zusammenhang.

wohl es uns allerdings nicht möglich war, eine genau übereinstimmende in einer anderen Urkunde Friedrichs II. nachzuweisen⁶⁴). Die Formel ist in den Diplomen dieses Kaisers nur noch relativ selten anzutreffen und unterliegt in noch stärkerem Maße der freien stilistischen Gestaltung als etwa die Poenformel und die Corroboratio. Aber so wandlungsfähig die Pertinenz auch sein mag, die Vogtei gehört nicht hinein⁶⁵). Gewiß hat Friedrich II. in ausgedehntem Maße Reichsrechte preisgegeben, auch an die Kirche, hat aber in seiner Vogteipolitik gegenüber den Klöstern im wesentlichen den von Friedrich I. vorgezeichneten Weg beibehalten, das heißt, er suchte in der Form der Obervogtei seinen Einfluß auf die Reichsklöster geltend zu machen⁶⁶). Überließ er tatsächlich einem Kloster die Vogtei in vollem Umfang, dann geschah das nicht einfach in der Pertinenz, wie das unser Fälscher zu unterstellen versucht hat, sondern in ausführlicher Formulierung und Begründung⁶⁷).

Von der *advocatia* von BF 1603 ist die Verbindung zu der Interpolation des Konrad-Diploms unmittelbar gegeben. Beide Verurteilungen zeigen, daß auch das Chemnitzer Kloster, wenn auch sehr spät, der allgemeinen Tendenz, durch Fälschungen die Vogtfreiheit zu erlangen, folgte. Als Gründer beanspruchte – das wird aus dem echten Passus des Konrad-Diploms hinreichend deutlich – der König die Obervogtei, die er durch den meißnischen Markgrafen als Untervogt ausüben ließ. Da die Einsetzung eines klösterlichen Beamtenvogtes – auf dem Wege der freien Wahl – Ziel der Interpolation ist, kann ein ähnliches Zugeständnis des Königs ehemals nicht an Stelle der Rasur gestanden haben⁶⁸).

64) Diese Feststellung beruht ebenfalls auf der Durchsicht des S. 382, Anm. 34a, zitierten Materials.

65) Dem widerspricht es nicht, wenn es 1220 Nov. 29 für die Kongregation von Verona heißt (HUILLARD-BRÉHOLLES, a. a. O., II, S. 65) ... *et nominatim villam Maraticam ... cum suis omnibus pertinentiis, capellis, pratis usw. albergariis et cum omni iurisdictione et mero imperio*. Es wird nur die Gerichtsbarkeit über dieses Dorf bestätigt, nicht die Vogtei in vollem Umfang.

66) Vgl. H. HIRSCH, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, 1913, S. 115ff. – A. HEILMANN, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jhs., Görres-Ges. z. Pflege d. Wiss. im kath. Deutschland, Sekt. f. Rechts- und Sozialwiss., H. 3 (1905), findet in seinem Untersuchungsgebiet kein Beispiel für Entvogtung im strengen Sinne und eigene Verwaltung der hohen Jurisdiktion durch den Immunitätsherrn bzw. dessen abhängigen Beamten. Entvogtum war in der Hauptsache gleichbedeutend mit Übertragung der Vogtei an den König. Die meisten dieser Klöster sind unter den Staufern oder wenigstens unter Rudolf von Habsburg als Reichsvogtei beansprucht worden; vgl. BF 712 für Bischof von Konstanz betr. Kirche in Kreuzlingen: ... *advocatiā in bonis ipsius ecclesie ... nobis retinūmus et nostre iurisdictioni in perpetuum reservamus*; BF 932 für Zürich: ... *advocatiā ... ad manus nostras recipimus*; BF 804 für Lorch: ... *advocatiā ab hodie in antea in nostram et heredum nostrorum accipimus potestatem ...*; BF 1433 für Hirsau: ... *advocatiā ad manus nostras ... pervenerit*.

67) Vgl. BF 919 für Steingaden, BF 951 für Kempten. – Selbst für die Zisterzienser, denen bei der Begründung des Ordens allgemeine Vogtfreiheit zugesichert worden war, hat Friedrich II. dies jeweils besonders betont (BF 2226 für Wilhering), für Waldsassen sogar aus den speziellen örtlichen Schwierigkeiten des Klosters als besondere Vergünstigung begründet (HUILLARD-BRÉHOLLES, a. a. O., I, S. 303).

68) SCHLESINGER, a. a. O., S. 14, vermutet an der radierten Stelle, an der übrigens unter der Analyselampe keine alte Schrift mehr zu erkennen ist, »nähere Bestimmungen über die Rechte des Vogtes«.

Der getilgte Passus dürfte sich auf die Ausübung der Untervogtei des Markgrafen bezogen und dem König die freie Verfügung über die Besetzung der Untervogtei gesichert haben. Man könnte etwa folgenden Wortlaut konjizieren: *ut dictus marchio vel cui dictam advocatiam transferimus eam vice nostra gerat*. Diese Bestimmung entspräche den späteren Verhältnisse. Die Vogtei ist nicht im Besitz der Wettiner geblieben, sondern sehr wahrscheinlich von Friedrich I. den Herren von Waldenburg übertragen worden⁶⁹). Eine wettinische Erbvogtei war sie jedenfalls nicht.

Die zweite Verunechtung von BF 1603 liegt in der Verleihung des Bergrechts an das Kloster, und zwar ist die Begrenzung des Bergbaugebietes als Zusatz des Fälschers zu betrachten. Dagegen verdächtigt Posse die Urkunde zu Unrecht, wenn er meint: »... auch das Recht, auf Gold und jedes Erz oder Metall«⁷⁰) zu graben habe das Kloster durch die Fälschung sich verschaffen wollen. Andere Beurkundungen der gleichen Sache zeigen, daß man, sagen wir, die qualitative Pertinenz der Bergrechtsverleihung sehr wohl als echt ansehen kann. Um die gleiche Zeit, Juni 1226, erweiterte Friedrich II. dem Grafen Boppo von Henneberg⁷¹), dem er in einer Vorurkunde vom Jahre 1216⁷²) in seinem Land, *omnes argentifodinas et tam alia quecumque metalla seu saline* zu Lehen übertragen hatte, diese Gerechtigkeit stillschweigend auch auf Gold⁷³).

69) Ebd., S. 16. – Nach J. ENGELMANN, Untersuchungen zur klösterlichen Verfassungsgeschichte in den Diözesen Magdeburg, Meißen, Merseburg und Zeitz-Naumburg, Beiträge zur mittelalt. u. neueren Geschichte IV (1933), S. 7, habe das Kloster seine Vogtei an die Herren von Waldenburg als »reine Beamtenvögte« gegeben. Wären die Waldenburger tatsächlich als Beamtenvögte vom Kloster gewählt und eingesetzt worden, so hätte es sich für das Kloster erübrigt, Fälschungen über die Vogtei herzustellen. Die Auffassung SCHLESINGERS, a. a. O., ist gegen Engelmann unbedingt vorzuziehen, sie läßt sich noch wesentlich stützen. 1322 reicht Heinrich von Waldenburg dem Kloster das Dorf Dittmansdorf zu Lehen (C. d. S. Nr. 338). Nach einer Notiz lag »darbey ein klein Instrument, darinnen eine Vollmacht von Kayserl. Majest. solches Dorf dem Closter in Lehn zu reichen«. Dies zeigt, daß der Waldenburger dem Klosters gegenüber als Vertreter des Kaisers, als kaiserlicher Untervogt, und nicht als irgendein gewählter Beamtenvogt auftritt. Auch die Tatsache, daß das Kloster 1375 seine Vogtei von den Waldenburgern abkaufen muß, spricht für eine alte kaiserliche Untervogtei und gegen eine Beamtenvogtei.

70) POSSE, Chemnitz-Festschrift, a. a. O., S. XVI.

71) BF 1633.

72) BF 860.

73) BF 1379 von 1222 März 23 bei Neapel betr. Bischof Bruno von Meißen nennt ebenfalls nur *quasdam argentifodinas*, während BF 1988 vom Mai 1232 aus Portenone demselben auch die Ausbeutung von Goldvorkommen überläßt. Allerdings wirken diese Stücke für unseren Zweck nicht in dem Maße beweisend wie diejenigen für den Grafen von Henneberg, da BF 1379 ein Brief ist, der auf ganz spezielle Übergriffe des Landgrafen Ludwig als Vormund des Markgrafen Heinrich von Meißen Bezug nimmt, während es sich bei BF 1988 um ein einfaches Diplom handelt. Beide Stücke sind von GERSDORF (C. d. S. II, 1, Nr. 96 – fälschlich zum 22. März 1223 – u. 112) zu Unrecht verdächtigt worden. Dieser längst widerlegte Irrtum (vgl. BF 1379 u. 1988; PHILIPPI, a. a. O., Sp. 79 u. 84, POSSE, C. d. S. I, 3, Nr. 302 u. 462) findet sich neuerdings wieder bei H. LÖSCHER, Gründung und Ausstattung von Kirchen, Pfarren, Schulen und Hospitälern im Verlaufe der bergmännischen Besiedlung des Erzgebirges, ZRG. Kan. Abt. 38 (1952), S. 303, der die Stücke allerdings inhaltlich für tragbar hält. Der Fälschung auf Friedrich II. für die Vögte

Die seit Heinrich II. immer zahlreicher verliehenen Bergbauprivilegien⁷⁴⁾ geben keine Anhaltspunkte dafür, daß hinsichtlich der zum Abbau freigegebenen Metalle eine bestimmte Wertstaffelung eingehalten wurde. Das Recht, Goldvorkommen auszubeuten, wird

von Plauen zu 1232 Mai 10 Portenone, von der zwei Ausfertigungen existierten (BF 1982; letzter Druck B. SCHMIDT, Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen, I. Bd., 1885, Nr. 58), hat R. KLIER eine eigene Untersuchung (Heimat und Volk, Wostry-Festschrift [1937], S. 79ff.) gewidmet, auf die mich Herr Prof. Flach freundlicherweise hinwies. K. nimmt mit A. COHN, Die Vorfahren des fürstl. Hauses Reuß in der staufischen Zeit, Forsch. z. deutschen Gesch. IX [1869], S. 573ff., zu Recht eine echte Urkunde Friedrichs II. als Vorlage der Fälschung an, hält aber die in dem Falsifikat ausgesprochene Verleihung des Bergrechtes an die Vögte ganz entschieden für eine Fälscherzutat. Er begründet das damit, daß Ludwig der Bayer am 1327 Okt. 29 Pisa (SCHMIDT, a. a. O., Nr. 626) dem Vogt Heinrich Reuß von Plauen das Bergregal verlieh, ohne daß in dieser Urkunde oder in späteren Bestätigungen auf eine derartige Privilegierung durch Friedrich II. Bezug genommen sei. Daß eine solche Schlußfolgerung durchaus nicht schlagend ist, zeigen die angezogenen Urkundenpaare für den Henneberger und den Bischof von Meißen. In beiden Fällen wird im jüngeren Stück nicht das ältere erwähnt. Gegen KLIER (S. 83) halte ich den Passus über das Bergrecht in BF 1982 für echt. Zur Erhärtung unserer Auffassung über die Echtheit dieser Verfügungen in BF 1982 und BF 1603 seien gegenübergestellt die Diktate von:

BF 1600 1226 April Ravenna für St. Paul:

De speciali tamen et abundantiori quoque gratia nostra concedimus predicto monasterio in perpetuum, ut fodine tam argenti quam plumbi et ferri, que in territorio ipsius monasterii de cetero inveniri contigerit, ad opus suum sine contradictione aliqua capiantur et convertantur in usum et utilitatem ipsius.

BF 1603 1226 April/Juni Parma für Chemnitz:

damus et de nostra regia perpetuo concedimus potestate, ut, si quid in terminis iam sepe dicto monasterio ... in fodinis auri, argenti, salis aut cuiuslibet eris aut metalli utilitatis aut commodi repertum aut manifestatum fuerit, sicut nobis et imperio pertinuit cum iure sibi pertineat integrali, cum idem monasterium antecessoribus nostris Romanorum imperatoribus ac regibus quadam prerogativa dilectione semper annexum fuerit et gracia speciali.

BF 1633 1226 Juni Boro San Donino für Boppo von Henneberg (Das Diktat stimmt mit der Vorurkunde fast wörtlich überein): *In rectum et perpetuum feudum ei concessimus omnes auri vel argenti fodinas et tam alia quecumque metalla quam saline, que amodo fuerint in terra eius reperia, ut ea ad proprium usum convertat et tam ipse quam heredes sui, sicut ad imperium nos spectarent, cum universis proventibus suis iure feudali teneant et possideant et in hiis, quantum ad ius imperii pertinet, pro commodo et utilitate sua disponendi liberam semper habeant facultatem.*

BF 1982 1232 Mai Portenone für Vögte (von Weida):

Eapropter vobis (Gefälscht: Heinricis seniori et iuniori de Plawen) et omnibus vestris heredibus facultatem concedimus et potestatem, ut querere et fodere aurum et argentum alia que omnia metalla debeatis et possitis, et si que in presenti vel in posterum aurifodine vel argentifodine ac cuiuscunque eris commoda vel utilitates in territoriis districti dominationis vestre supervenerint, hec vobis et heredibus cedant omnimodo cum proventu nobis nec alicui ulli aliquid inde teneri debere.

BF 1988 1232 Mai Portenone für Bruno von Meißen:

de speciali gratia nostra concedimus et donamus ei, quicquid in auro vel argento sive cuiuslibet metalli genere in fundo proprietatis ecclesie sue ab hac die (sic!) in antea de novo contigerit reperiri sive sint argentifodine seu metalli cuiuslibet speciei, aquarum etiam decursus, in quibus aurum repertum fuerit, eodem iure et eadem speciali gratia suis proventibus indulgemus.

nirgends als eine besondere Vergünstigung bezeichnet⁷⁵). Entscheidend war, daß der König überhaupt die in der Erde liegenden Schätze einem anderen zur Nutzung überließ, der Verzicht auf das Bergregal als solches⁷⁶). In den Pertinenzen werden vermutlich immer die Metalle genannt, die im Gebiete des Petenten gefunden worden waren oder mit deren Vorkommen man rechnete. In den meisten Fällen verzichtet der König auf das Regal an allen Metallen oder, wenn einzelne besonders genannt werden, schließt sich am Schluß nochmals einer allgemeinen Befreiung an⁷⁷). Somit läßt sich gegen die qualitative Pertinenz der Bergbaugerechtigkeit in BF 1603 ein einleuchtender Grund nicht beibringen.

Dagegen muß die lokale Abgrenzung des befreiten Gebietes als gefälscht angesehen werden. Dies ergibt sich aus unserer bisherigen Untersuchung: Als einzige gefälschte Zutat konnte bisher die Vogtei erwiesen werden. Da man wegen dieses einen Wortes in Chemnitz nicht eine ganze Urkunde abzuradiieren pflegte, muß notwendigerweise noch ein größerer Passus gefälscht sein, der nicht auf einer Teilrasur unterzubringen gewesen wäre. Es kommt nur die Grenzbeschreibung in Frage, eine der häufigsten Gründe für mittelalterliche Fälschungen überhaupt⁷⁸). Als Grenzen des Chemnitzer Klosterfundus bezeichnet der Fälscher im Osten die Zschopau, im Süden die Würschnitz, im Westen die

Entgegen KLIER (S. 85f.) läßt sich also durchaus ein Diktatvergleich mit anderen Stücken führen, natürlich kann der Fälscher kleine Änderungen vorgenommen haben. BF 1982 dürfte sich äußerlich vermutlich mit BF 1988 weitgehend gedeckt haben. Die an den beiden »Ausfertigungen« von BF 1982, die mit dem Hausarchiv Schleiz 1945 vernichtet worden sind, befestigt gewesenem Siegel (POSSE, Kaisersiegel, a. a. O., I) sollen echt gewesen sein. Es ist nicht unmöglich, daß zumindest eines der Stücke auf Palimpsest der echten Vorlage stand, ohne daß dies bemerkt wurde, genauso wenig wie die ältere Forschung den Herstellungsvorgang von BF 1603 und 1665 erkannte.

74) Vgl. R. SCHRÖDER u. E. VON KÜNSSBERG, Lehrbuch der dt. Rechtsgesch. ⁷1932, S. 586.

75) Außer den bereits genannten Diplomen sei verwiesen auf BF 1073 für das Bistum Regensburg: *Fontes quoque salinarum et cathmias sive materias auri, argenti, plumbi, cupri, sive aliorum metallorum cuiuscumque generis in possessionibus ecclesie Ratisponensis vel in fundis quocumque iure dominatus aut patronatus ad eandem ecclesiam Ratisponensem pertinentibus inventas et inveniendas ipsi ecclesie Ratisponensi perpetualiter contulimus ...* und BF 1074 für Ludwig von Bayern: *... in rectum feudum concessimus omne genus metalli tam in auro et argento quam in aliis, quod in terris patrimonii et feudi sui fuerit repertum.*

76) Vgl. Huillard-Bréholles, a. a. O., I, S. 308: *Certum est et indubitatum, quod quidquid metalli in visceribus terre per totum imperium Romanorum reperitur, de antiquissimo iure imperii fisco nostro attinet et camere imperiali, nisi forte nos ex habundanti gratia nostra alicui fidelium nostrorum inde aliquid conferre velimus.*

77) Vgl. die Zusammenstellung von Quellenbelegen bei G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte VIII (1878), S. 270, Anm. 1. – Hinzuzufügen wäre die sehr aufschlußreiche allgemeine Pertinenz von BF 690 für Berchtesgaden (Huillard-Bréholles, a. a. O., I, S. 244): *... que iuris erant imperii in venationibus, piscationibus, pascuis cultis et incultis et que in salis vel in cuiuslibet metalli venis subterraneis inveniri aut elaborari potuerint.* – Vgl. auch A. ZYCHA, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jh., 1899, S. 58f.

78) Es sei nur auf die Verdener, Ratzeburger und Schweriner Fälschungen verwiesen; vgl. K. JORDAN, Die Bistumsgründungen Heinrichs d. L., 1939, S. 39–66. – Auch in den Reinhardsbrunner Fälschungen spielen Grenzbeschreibungen eine wesentliche Rolle.

(Zwickauer) Mulde und im Norden die *Lostaha*. Sprachlich ist *Lostaha* dem Dorf⁷⁹⁾ und Bach Lastau zwischen Rochlitz und Colditz gleichzusetzen. Ermisch⁸⁰⁾ hat gegen die Identifizierung Bedenken gehabt, weil Lastau mehr als zwei Meilen von Chemnitz entfernt sei. Nun ist unser Fälscher weder mit Meßtischblatt und Zirkel noch mit allzuviel Skrupeln ans Werk gegangen, und mit gelegentlichen inneren Widersprüchen und Ungenauigkeit seines Elaborats hat er es ebensowenig genau genommen wie andere seinesgleichen. Schließlich ist das Muldeknief bei Zwickau von Chemnitz auch mehr als zwei Meilen entfernt.

Nachdem wir die gefälschten Zusätze von den Bestandteilen der echten Vorlage des Falsifikates getrennt haben⁸¹⁾, bleibt noch zu erörtern, zu welcher Zeit und aus welchen Motiven die Fälschung hergestellt wurde. Posse vermutete, Interpolation und Fälschung seien gemeinsam, »und zwar in der Zeit vor dem Jahre 1331 entstanden, ... in welchem das Kloster die Vogtei an die Herren von Waldenburg veräußerte.«⁸²⁾ Dem ersten Teil dieser Hypothese ist zuzustimmen; denn Interpolation und Falsifikat sind durch denselben Fälschungsgegenstand, die Vogtei, sachlich und deshalb wohl auch zeitlich verbunden. Dagegen kann der von Posse gesetzte *terminus ante quem* mit gutem Grunde angefochten werden. Von einer Veräußerung der Vogtei des Klosters an die Herren von Waldenburg im Jahre 1331 ist überhaupt nicht die Rede. Damals einigten sich Abt Ulrich und Heinrich von Waldenburg, der hier zwar nicht als Vogt bezeichnet wird, aber eindeutig als solcher auftritt, mit der Stadt über gewisse Rechtsfragen⁸³⁾. Die Waldenburger verkauften die Vogtei 1375 an das Kloster⁸⁴⁾. – Das Jahr 1331 ist für den Ansatz der Fälschung also ohne ersichtliche Bedeutung.

79) Der Ort *Lostatawa* wird zuerst von Thietmar von Merseburg, Chronik, hg. von R. HOLTZMANN, 1935, III, 16, S. 116, genannt, wo er bei der Aufteilung des Bistums Merseburg 981 an Meißen kommt. Zufällig taucht an dieser Stelle auch das Wort *Caminici* als Bezeichnung des Flusses Chemnitz zum ersten Male auf.

80) H. ERMISCH, a. a. O., S. 268, Anm. 37. – Das von der Fälschung beanspruchte Gebiet deckt sich im wesentlichen mit dem Archidiakonat Zschillen; vgl. LÖSCHER, a. a. O., S. 302, Anm. 10. – Dem Kloster Chemnitz war im Jahre 1300 von den Gebrüdern von Flößberg das Dorf Nenkersdorf b. Frohburg, wo es eine Propstei errichtete (C. d. S. Nr. 325), 1313 vom Burggrafen Albrecht IV. von Altenburg die Parochie Penig zugeeignet worden (C. d. S. Nr. 329–333; H. ERMISCH, Über das Verhältnis der Pfarre zu Penig zu dem Benediktinerkloster zu Chemnitz, Mitt. d. sächs. Altertumsvereins, 26. u. 27. Heft, 1877, S. 199ff.). Wenn man bedenkt, daß das Kloster so weit nördwestlich Rechte und auch Besitzungen hatte, dann gewinnt die Gleichsetzung *Lostaha*–*Lustau* an sachlicher Begründung.

81) Die Zusätze machen bei der jetzigen Schrift etwa vier Zeilen aus. Daraus ist nicht zu schließen, daß der Fälscher wesentliche Teile der Urkunde weggelassen haben muß. Obwohl die getilgte Schrift nur kurze Ober- und Unterlängen hatte, wurde sie doch mitunter mit weitem Zeilenabstand geschrieben und nahm in der Breitenausdehnung nicht weniger Raum ein als die jetzige von BF 1603, die auf den am Rande eingestochenen – ursprünglichen? – Zeilenabständen steht. Bringt man die zugesetzten vier Zeilen in Abzug, so müßte die echte Urkunde unten einen gewissen unbeschriebenen Raum aufgewiesen haben, wie dies bei Diplomen Friedrichs II. (vgl. BF 1633, 1988) häufig der Fall ist.

82) Chemnitz-Festschrift, a. a. O., S. XVI.

83) C. d. S. Nr. 13.

84) Ebd., Nr. 371.

Auch daß es, wie vermutet wurde, die Absicht der Chemnitzer Brüder war, den Waldenburgern die Vogtei unversehens durch eine Fälschung zu entwinden, ist wenig wahrscheinlich⁸⁵). Das wäre in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht mehr so leicht möglich gewesen wie etwa zur Zeit des Investiturstreits. Einleuchtender will es scheinen, daß Interpolation und Falsifikat, die wir ins Jahr 1347/48 setzen, das eine bezwecken sollten: Wenn die Waldenburger die Vogtei veräußern wollten, dann mußte das Kloster vermöge seiner Rechtstitel in der Lage sein, diese selbst zu erwerben, jedenfalls durfte sie nicht an einen Dritten verkauft oder vom Kaiser übertragen werden, wie das der getilgte Passus des Konrad-Diploms vermutlich vorsah. Prüft man, welche Herren das Kloster nicht im Besitze der Vogtei sehen mochte, so kommen weniger die um Chemnitz herum sitzenden Reichsministerialen⁸⁶) wie die Herren von Schönburg, von Schellenberg, von Blankenau, von Mildenstein, von Tegkwitz oder die Burggrafen von Meißen – als Inhaber der Grafenschaft Hartenstein – in Frage, sondern die Wettiner, die ersten Inhaber der Chemnitzer Vogtei. Das ergibt sich aus den politischen Verhältnissen im Pleißenland.

Bekanntlich hatte Friedrich II., als er seine Tochter Margarethe dem Wettiner Albrecht verlobte, statt einer Mitgift von 10 000 Mark Silber das pleißnische Reichsterritorium wie ein staufisches Allod an die Wettiner verpfändet⁸⁷). Seitdem setzten die Markgrafen alles ein, um in ihrer Pfandschaft die Nachfolge des Königtums anzutreten. Zwar löste Rudolf von Habsburg das Land noch einmal zurück⁸⁸), aber seit der entscheidenden Niederlage Adolfs von Nassau bei Lucka im Jahre 1307 waren die Wettiner faktisch die Herren. Daran änderte auch die Tatsache nichts, daß Ludwig der Bayer die drei Reichsstädte vorübergehend (1322–1330) an Johann von Böhmen versetzte⁸⁹). Die aufgenommene Schuldsomme wurde mehrfach erhöht. Das Königtum war nie mehr in der Lage, das Pfand einzulösen.

Zäh, beharrlich und mit wechselnden Mitteln breiteten die Wettiner ihre Macht aus⁹⁰). Als sie nach der Eventualbelehnung im Jahre 1324⁹¹) die Burggrafschaft Altenburg 1329 endgültig erhielten⁹²), saßen sie fest im Pleißenland.

85) SCHLESINGER, a. a. O., S. 17.

86) Die Herrschaftsverhältnisse um Chemnitz sind dargestellt bei SCHLESINGER, a. a. O., S. 49ff.

87) Dieser Sachverhalt ist nur in der um 1315 im Bergerkloster zu Altenburg auf Heinrich den »Erlauchten« zu 1256 (DOBENECKER III, Nr. 2492) hergestellten Fälschung überliefert, verdient aber unbedingt Glaubwürdigkeit; vgl. künftig Altenburger UB, Einleitung.

88) Monumenta Erphesfurtensia, hg. von O. HOLDER-EGGER, 1899, S. 299.

89) Vgl. C. d. S. S. XXff.

90) Interessant ist z. B. das Vorgehen der Wettiner gegen die Burggrafschaft Leisnig, die am äußersten Rande des Pleißenlandes gelegen war. Durch reichliche Dotierungen des Klosters Buch, einer Stiftung der Burggrafen von Leisnig, mit meißnischen Gütern gewannen sie auf das Kloster Einfluß und griffen dadurch über die Mulde, die die Grenze zwischen der Burggrafschaft und der Mark bildete, hinüber. Im 14. Jh. brachten sie die Burggrafschaft Leisnig in ihre Lehensabhängigkeit. Über Kloster Buch vgl. H. BATTRÉ, Beiträge zur Geschichte des Klosters Buch, Diss. Leipzig 1951, Maschr.

91) Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Geschichte II, hg. v. J. Fr. KLOTZSCH u. G. J. GRUNDIG (1768), S. 146.

Dem allgemeinen Bild der Machtverhältnisse entspricht die spezielle Entwicklung in Chemnitz. 1264 noch übertrug Margarethe, die Kaisertochter, der Abtei das Patronatsrecht über die Pfarrkirche und die Johanniskirche zu Chemnitz⁹³). Daß sie in der Urkunde selbst als Ausstellerin auftritt und ihr Gemahl erst an zweiter Stelle (*cum dilecto marito nostro*) genannt wird, bezeichnet den damals von den Wettinern noch respektierten Machtvorrang des Reiches. Aber schon der auf Befehl König Rudolfs 1290/91 geschlossene pleißnische Städtebund⁹⁴), dem neben Altenburg und Zwickau auch Chemnitz angehörte, kennzeichnet den Wandel der Lage. Er richtet sich offenkundig gegen die Wettiner. Kein anderes Ziel verfolgte das Bündnis der drei Städte mit Friedrich von Schönburg im Jahre 1306⁹⁵). Die Furcht, die zweifellos auch in Chemnitz vor dem Einfall des Markgrafen Friedrich nach seinem Sieg bei Lucka herrschte, und die Sorge um den Verlust der Reichsunmittelbarkeit sprechen eindrucksvoll aus dem Schreiben des Rats zu Zwickau an den von Chemnitz⁹⁶). Friedrich nahm denn auch 1308 Kloster⁹⁷) und Stadt⁹⁸) in seinen »Schutz« und schaltete fortan in ihr als Stadtherr. Daß er die Vogtei über das Kloster zu gewinnen trachtete, konnten die Brüder mit gutem Grund befürchten, und das außerordentliche Interesse der Herren der reichen Freiburger Silberadern an ähnlichen Vorkommen war bekannt. Die hartnäckigen Auseinandersetzungen, die die Markgrafen seit 1317 mit den Vögten von Plauen und Gera um das Bergwerk⁹⁹) auf dem Hohenforst bei Kirchberg¹⁰⁰) führten, zeigten, welche Gefahr auch der Berggerechtigkeit des Chemnitzer Klosters drohte. Da die Brüder nicht in der Lage gewesen wären, Eingriffen der Wettiner so fest zu widerstehen, wie das die Vögte immer wieder vermochten, schien es klug, sich durch eine möglichst konkrete Abgrenzung und königliche Bestätigung der Rechte des Klosters rechtzeitig zu schützen¹⁰¹).

92) E. v. BRAUN, Geschichte der Burggrafen von Altenburg, 1872, S. 98f.

93) C. d. S. Nr. 2.

94) Ebd., Nr. 3. Die Urkunde wurde von dem Altenburger Deutschordensschreiber 11 geschrieben.

95) Ebd., Nr. 8.

96) Ebd., Nr. 9.

97) Ebd., Nr. 10.

98) Ebd., Nr. 327.

99) SCHMIDT, UB Vögte, a. a. O., I., Nr. 477, 549, 603, 702, 788, 789, 797. – LÖSCHER, a. a. O., S. 307. – Der Vertrag zwischen Markgraf Friedrich von Meißen und Burggraf Meinher von Meißen über dessen Bergwerksgerechtigkeiten in der Grafschaft Hartenstein (T. MÄRKER, Das Burggrafthum Meißen, 1842, Urk. Nr. 70) weist auf ähnliche Vorgänge in unmittelbarer Nähe von Chemnitz hin.

100) Die Wettiner hatten ihren Einfluß vermutlich von Zwickau aus, wo sie 1212 bereits die Vogtei innehatten (vgl. SCHLESINGER, a. a. O., S. 169), muldeaufwärts in das Gebiet von Kirchberg ausgedehnt.

101) Interessant ist es zu sehen, daß der Wettiner Herzog Georg 1538, als das Kloster Ansprüche auf die Bergwerke auf seinem Gebiet erhob, die »Keiserlichen regalien und freyheiten« – echt und gefälscht – einfach mit der Begründung beiseite schob, die Landesherrn hätten von jeher »uff den epteien zur Czellen, Kempnitz und sonst uff allen den berckwercken die regierung, verleihung und andere furstliche oberkeit« gehabt (C. d. S. Nr. 473).

Die Notwendigkeit zu Fälschungen über Vogtei und Berggerechtigkeit läßt sich somit aus den politischen Machtverhältnissen im Pleißenland in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ableiten. Schwieriger ist es, den Zeitpunkt der Entstehung der Falsifikate genauer festzulegen. Lediglich das Datum 15. April 1348, der Tag, an dem Karl IV. das gefälschte Friedrich-Diplom transsumierte und konfirmierte, ist als *terminus ante* bekannt. Jeder andere Bestimmungspunkt fehlt. Es steht natürlich durchaus im Belieben anzunehmen, das Kloster habe die Fälschung wesentlich vor der Bestätigung durch Karl IV. zu uns nicht erkennbaren Zwecken hergestellt oder früher einen fehlgeschlagenen Versuch gemacht, seine Fälschung von Ludwig dem Bayern bestätigt zu erhalten. Drei Gründe sprechen aber dafür, die Entstehung von BF 1603 und der Interpolation möglichst nahe an das Jahr 1348 zu rücken. Einmal ist es üblich, Rechtsbestätigungen gleich zu Beginn der Regierung eines neuen Herrschers einzuholen. Sodann mochte man sich von dem Luxemburger, dessen Vater das Kloster bereits begünstigt hatte¹⁰²⁾, mit einer solchen Aktion mehr versprechen als von Ludwig, dem Schwiegervater des Markgrafen Friedrich. Drittens läßt sich wiederholt zeigen, daß Fälschungen kurz vor dem Zeitpunkt angefertigt wurden, an dem sie bestätigt wurden¹⁰³⁾. Beide Akte liegen in der Regel eng nebeneinander. Das ist auch psychologisch verständlich. Erst wenn es gelungen war, die Bestätigung zu erlangen, hatten die Veranstalter der Fälschung innere Ruhe. Man möchte deshalb die Entstehung von BF 1603 mit einigem Grund um das Jahr 1347 ansetzen.

Die Chemnitzer Fälschungen sollten also verhindern, daß wichtige Reichsrechte oder solche Rechte, die das Kloster vom Reiche besaß, den neuen wettinischen Territorialherren anheimfielen. Diese Tendenz ist auch bei einigen Altenburger Fälschungen zu erkennen. Beide Klöster haben sich in der Tat bis zu ihrer Sequestrierung als Reichsklöster betrachtet. Nachdem sie den einen Zweig der Vogtei, die Gerichtsbarkeit, durch Fälschungen in ihre Hand gebracht bzw. zu bringen versucht hatten, konnte es ihnen nur angenehm sein, wenn der andere Zweig, die kaiserliche Schutzherrschaft, als Gegengewicht gegen die Landesherren fortbestand. Markgraf Heinrich von Meißen hat 1253 dem Altenburger Bergerkloster¹⁰⁴⁾ und dem dortigen Deutschordenshaus¹⁰⁵⁾ Schutzbriefe ausgestellt, wie ihm das als Pfandherren zukam. Ebenso formalrechtlich handelte sein Enkel Friedrich, als er sich 1308 der Stadt und des Klosters Chemnitz bemächtigte. Fortan aber haben die Wettiner beiden Klöstern keine Gesamtbestätigung mehr erteilt, für das Ber-

102) 1344 Dez. 19 genehmigt Johann den Ankauf der Stadt Kopitz (Böhmen) durch das Kloster (C. d. S. Nr. 351f.).

103) Die Weingartener Fälschungen wurden kurz vor den Bestätigungen durch Rudolf von Habsburg hergestellt; vgl. W. KRALLERT, Die Urkundenfälschungen des Klosters Weingarten, AUF 15 (1938), S. 255ff. – Die Mehrzahl der Altenburger Fälschungen entstand um 1286/87 und wurde 1290 Nov. 10 von Rudolf von Habsburg bestätigt; vgl. künftig Altenburger UB, a. a. O., Einleitung. – Über die Vertrauensseligkeit, mit der im MA Urkunden (Fälschungen) bestätigt wurden, vgl. BRESSLAU, a. a. O., S. 29f.

104) DOBENECKER, III, Nr. 2134.

105) Ebd., Nr. 2097.

gerkloster praktisch überhaupt keine Urkunde¹⁰⁶⁾ mehr ausgestellt und für Chemnitz nur einige wenige, zu denen sie als Landesherren verpflichtet waren¹⁰⁷⁾. Die Klöster betonten entschieden ihre Stellung als Reichsklöster¹⁰⁸⁾. Nach dem Interregnum erhielt das Bergerkloster zu Altenburg seine Rechte und Besitzungen bestätigt: 1290 von Rudolf von Habsburg¹⁰⁹⁾, 1296 von Adolf von Nassau¹¹⁰⁾ 1307 von Albrecht I.¹¹¹⁾, 1344 von Ludwig IV.¹¹²⁾ und 1458 von Friedrich III.¹¹³⁾. In Chemnitz reicht die Reihe noch weiter, von Adolf von Nassau (1293)¹¹⁴⁾ über Albrecht (zwischen 1298 und 1308)¹¹⁵⁾, Karl IV. (1348)¹¹⁶⁾, Sigismund (1415)¹¹⁷⁾, Karl V. (1536)¹¹⁸⁾ bis zu Ferdinand I. (1538)¹¹⁹⁾. Es ist ganz auffallend, daß die Stiftungen für die beiden Altenburger Konvente mit der Machtergreifung der Wettiner im Pleißenland fast völlig aufhören. Dafür wird zum Beispiel das ganz unbedeutende Maria-Magdalenen-Kloster in Altenburg reich dotiert. Diese systematische Isolierung der Reichskirchen endete damit, daß 1413 Markgraf Wilhelm die Altenburger Georgenkapelle zu einer Stiftskirche erhob, reich ausstattete und dem Augustinerstift als eine ausgesprochene Konkurrenzgründung gegenüberstellte.

Abschließend seien die Ergebnisse unserer Untersuchung nochmals zusammengefaßt:

1. BF 882 vom 6. Okt. 1216 war vermutlich vom Notar FD ingrossiert, von dem auch das Diktat stammt.
2. Diese Urkunde diente als Schreibvorlage für BF 1603.
3. BF 1603 steht auf Palimpsest eines echten Diploms Friedrichs II. von 1226 Ende Mai/Anfang Juni Parma. Das Siegel ist echt. Der Text beruht auf echter Vorlage, nur das Wort *advocatia* in der Pertinenz und die Abgrenzung des Bergbaugebietes sind Fälscherzutat. Die Zeugenreihe wurde einem Schriftstück Heinrichs (VII.) entnom-

106) Bestätigung des auf Fälschungen des 13. Jhs. beruhenden Hochgerichtsbezirks unter Kurfürst Friedrich d. Weisen 1412.

107) Es handelt sich im wesentlichen um Kaufbestätigungen (C. d. S. Nr. 350, 358, 384, 398) und Schiede (Nr. 382, 405 und jüngere Stücke).

108) Es ist bemerkenswert, daß die seit 1514 umgebaute Kloster-, jetzige Schloßkirche im Vierungsjoch und im rechten Seitenschiff Schlußsteine mit dem Bild des doppelköpfigen Reichsadlers mit dem wettinischen Rautenschild auf der Brust zeigt; Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kgr. Sachsen, 7. Heft, Amtshauptmannschaft Chemnitz, bearbeitet von R. STECHE, 1886, S. 19.

109) WINKELMANN, Acta imp. II, 1885, Nr. 193.

110) Correspondenzbl. d. Gesamtver. 16. Jahrg. (1868), S. 33f.

111) WINKELMANN, a. a. O., Nr. 313.

112) BÖHMER, Regesta imperii 1314–1347, 1839, S. 329, Nr. 3106.

113) Ausfertigung im LA Altenburg.

114) C. d. S. Nr. 322.

115) Ebd., Nr. 324.

116) Ebd., Nr. 354.

117) Ebd., Nr. 391.

118) Ebd., Nr. 471.

119) Ebd., Nr. 472.

men. Die Fälschung und die Interpolation des Diploms Konrads III. von 1143 wurden 1347/48 hergestellt.

4. Der Passus über die Verleihung der Berggerechtigkeit an die Vögte von Weida in der Fälschung auf Friedrich II. zu 1232 Mai Portenone (BF 1982) ist echt.

1226 April 30 Parma

Fälschung.

Kaiser Friedrich bestätigt dem Benediktinerkloster Chemnitz den ihm von Kaiser Lothar übertragenen Fundus, der zwei Meilen im Umkreis beträgt, und verleiht ihm die Bergbaugerechtigkeit <im Gebiet zwischen Zschopau, Würschnitz, Mulde und Lastau>.

Hdschr.: Angebl. Ausfert. LHA Dresden, Nr. 273. – Perg. (48,5 cm h., 35,0 cm br.). Der gesamte Text steht auf Rasur. Sp. Friedrichs II. (POSSE, Siegel der deutschen Könige und Kaiser I. Taf. 21,1) von rotem Wachs mit zwei Daumeneindrücken auf der Rückseite an roten und grünen Seidenfäden.

Druck: HUILLARD-BRÉHOLLES, Hist. dipl. Friderici II. II,2 S. 951.

Cod. dipl. Sax. reg. II. 6, hg. von H. ERMISCH Nr. 307.

Reg.: BF 1603.

Bem.: Unter der Analyselampe sind keine alten Schriftreste zu erkennen, doch hebt sich die radierte Fläche dunkel gegen den kalzinierten linken Rand des Pergaments ab.

|| Fridericus dei gracia Romanorum imperator et semper augustus universis imperii fidelibus imperpetuum. || Quoniam dispensacio divina dividens singulis, prout vult, fecundioris nos gracia dotibus nec quidem digne sed misericorditer sublimavit, equum quippe est, ut circa suos nos inveniatur beneficos, ex cuius munificencia cuncta emanant, que largimur. Hinc est, quod ob reverenciam dei omnipotentis eiusque genitricis sancte Marie gloriam terminos¹²⁰⁾ duorum miliarium a cornu quolibet altaris se circumquaque in longum extendencium et in latum a quondam dive recordacionis Lothario Romanorum imperatore nostro predecessore monasterio, quod Kamniz dicitur, et personis ibidem deo et sancte Marie genitrici eius secundum regulam sancti Benedicti iugiter famulantibus cum universis fundis et pagis ipsorum et totalibus usufructibus et attinenciis suis, videlicet <advocacia> ecclesiis prediis vineis areis agris pratis pascuis silvis aquis et aquarum alveis virgultis et arbustis piscacionibus et molendinis viis et semitis denique supra terram et infra ab omnium hominum exactione vel inquietudine oblatos liberrime et donatos et postmodum a felicis memorie Conradi Romanorum regis eciam predecessoris nostri gloriosis privilegiis confirmatos et suis beneficiis et donis corroboratos, ad tam piorum beneficiorum numerum accedentes et meritorum participes nos effici cupientes, sicut ad nos suas donaciones feliciter devolverunt, sic eas totas et integraliter pio mentis affectu complexas innovamus et ratas et firmas decernimus observare, omnia hec et singula prenotata confirmata per nos et innovata et bona, que iam possident et que possessuri sunt, iustis modis domino Ihesu Christo ac intemerate virgini Marie genitrici eius pro remedio nostrorum peccaminum iam dicto loco in plenam et perpetuam proprietatem eciam offerentes et dantes libere pos-

120) Statt: terminos.

sidenda. Et ut amplior ad dei cultum ibidem famulantibus accrescat devocio, tam sollempniter instructam donacionibus ecclesiam ampliori beneficio nostre donacionis esse volumus locupletem, damus et de nostra regia perpetuo concedimus potestate, ut, si quid in terminis iam sepedicto monasterio <hiis rivis et fluviis limitatis, scilicet versus orientem Scapa, versus austrum Wirsniz, versus occidentem Mulda et versus septentrionem Lozthaha>, in fodinis auri, argenti, salis aut cuiuslibet eris aut metalli utilitatis aut commodi repertum aut manifestatum fuerit, sicut nobis et imperio pertinuit, cum iure sibi pertineat integrali, cum idem monasterium antecessoribus nostris Romanorum imperatoribus ac regibus quadam prerogativa dilectione semper annexum fuerit et gracia speciali. Nulli ergo umquam mortalium liceat hanc nostre confirmacionis, innovacionis et donacionis paginam infringere vel eidem ausu temerario contraire. Quod qui fecerit, omnipotentis dei iram ac nostram offensam se non dubitet incursum et pro pena transgressionis auri centum libras componat, dimidium fisco nostro, reliquum iniuriam¹²¹⁾ passis. Ut autem hec firma perpetuis seculis permaneant, hanc paginam typarii nostri munimine iussimus roborari. <Huius rei testes sunt Bertoldus Acquilliensis patriarcha, Eberhardus Salzbουργensis archiepiscopus, Ekebertus episcopus Babenbergensis, Ludewicus dux Babarie, Albertus comes de Tyrol, Rudolfus comes de Habichsburg¹²²⁾, Willehelmus comes de Hunburg¹²³⁾, Hermannus come de Ortinburg¹²⁴⁾, Anshelmus marscaleus de Iustingen, Conradus de Entse, Vlricus de Minzinburg¹²⁵⁾, Waltherus¹²⁶⁾ pincerna de Scipfe et alii quam plures.>

Datum apud Parmam anno domini millesimo CC¹²⁷⁾XXVI¹²⁸⁾ pridie kal. mai, indictione XIII¹²⁹⁾.

(S.)

121) Statt: iniuriam.

122) – bc A.

123) – bc A.

124) – bc A.

125) – bc A.

126) Walthus A.

127) Über der Zahl diplom. Kürzung A.

128) Über der Zahl diplom. Kürzung A.

129) Über der Zahl diplom. Kürzung A.